-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.11.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.05.2001

3. Instanz

Datum	30.01.2002

Auf die Revision der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Mai 2001 und das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 25. November 1997 sowie die ihr gegenÃ¼ber ergangenen Bescheide der Beklagten vom 29. November 1991, 10. Januar 1992, 22. Juli 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 1993 aufgehoben. Die Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin und der beiden Beigeladenen zu tragen.

GrÃ¼nde:

I

Die klagende Bank wendet sich gegen ihre Verpflichtung zur Erstattung von 45.405,04 DM nach Aufhebung eines Beitragserstattungsbescheids.

Die Ehe des Beigeladenen zu 1., eines tÃ¼rkischen StaatsangehÃ¶rigen, mit der Beigeladenen zu 2. wurde durch Urteil des Amtsgerichts (AG) KÃ¶ln vom 22. Juni 1988 geschieden. Am 23. Juni 1988 beantragte der Beigeladene zu 1., der im April 1988 zuletzt rentenversicherungspflichtig gearbeitet hatte und im selben Monat in die TÃ¼rkei verzogen war, Ã¼ber die KlÃ¤gerin die Erstattung seiner

RentenversicherungsbeitrÃ¤ge. Diese hatte dem Beigeladenen zu 1. durch einen Kredit in HÃ¶he von 64.596,55 DM die Beitragserstattung vorfinanziert und sich zur Sicherung die Erstattungsforderung gegen die Beklagte abtreten lassen.

Im Juli 1988 leitete die Beigeladene zu 2. ein Versorgungsausgleichsverfahren bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ein. In Unkenntnis dieses Verfahrens erstattete die Beklagte durch Bescheid vom 23. August 1988 in der Gestalt des (den im Februar 1989 eingelegten Widerspruch der Beigeladenen zu 2. zurÃ¼ckweisenden) Widerspruchsbescheids vom 2. Februar 1990 gemÃ¤Ã Â§ 1303 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) RentenversicherungsbeitrÃ¤ge des Beigeladenen zu 1. in HÃ¶he von 64.901,83 DM; der an den Beigeladenen zu 1. gerichtete Bescheid wurde der KlÃ¤gerin als dessen BevollmÃ¤chtigte bekannt gegeben und der Betrag gleichzeitig auf ein bei dieser gefÃ¼hrtes Konto des Beigeladenen zu 1. ausgezahlt. Die gegen die Beitragserstattung gerichtete Klage der Beigeladenen zu 2. wies das Sozialgericht KÃ¶ln (SG) durch Urteil vom 9. August 1990 ab. Das Berufungsverfahren endete durch Vergleich, in welchem sich die Beklagte verpflichtete, ihre Bescheide vom 23. August 1988 und 2. Februar 1990 aufzuheben und Ã¼ber den Widerspruch der Beigeladenen zu 2. erneut zu entscheiden; der Rechtsstreit wurde einvernehmlich als erledigt angesehen.

Mit im Wesentlichen gleich lautenden Bescheiden vom 4. Juli 1991 an die Beigeladenen zu 1. und 2. hob die Beklagte den Beitragserstattungsbescheid vom 23. August 1988 (abermals) auf und verfÃ¼gte, dass Ã¼ber den Beitragserstattungsantrag vom 23. Juni 1988 nach Abschluss des Verfahrens Ã¼ber den Versorgungsausgleich abschlieÃend entschieden werde. Die Bescheide enthalten zudem den Hinweis, dass zu Unrecht erbrachte Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 50 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch â Verwaltungsverfahren â (SGB X) zu erstatten seien; gerichtet an den Beigeladenen zu 1. heiÃt es zudem, dass mit Aufhebung des Erstattungsbescheides der Rechtsgrund fÃ¼r die Auszahlung des Erstattungsbetrages in HÃ¶he von 64.901,83 DM entfalle. Einen gleich lautenden Bescheid wie an den Beigeladenen zu 1. richtete die Beklagte am 29. November 1991 an die KlÃ¤gerin, von der sie mit weiterem Bescheid vom 10. Januar 1992, gestÃ¼tzt auf Â§ 50 SGB X, die Erstattung von 64.901,83 DM begehrte. Gegen beide Bescheide legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein. Durch Beschluss vom 3. Dezember 1992 Ã¼bertrug das AG KÃ¶ln einen Teil der Rentenanwartschaften vom Konto des Beigeladenen zu 1. auf das Konto der Beigeladenen zu 2., woraufhin die Beklagte mit an den Beigeladenen zu 1. gerichteten Bescheid vom 4. Juni 1993 den Erstattungsbetrag neu berechnete. Bei einer Erstattungssumme von 19.800,85 DM ergab sich nunmehr eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 45.405,04 DM. Diesen Betrag forderte die Beklagte â wiederum gestÃ¼tzt auf Â§ 50 SGB X â unter Aufhebung ihres Bescheides vom 10. Januar 1992 von der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck (Bescheid vom 22. Juli 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Oktober 1993).

Die hiergegen erhobene Klage hat das SG abgewiesen (Urteil vom 25. November 1997). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 14. Mai 2001). Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die Beklagte sei gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs 1 iVm Â§ 49 SGB X

befugt gewesen, den Beitragserstattungsbescheid vom 23. August 1988 (teilweise) aufzuheben; der Beitragserstattungsbescheid sei als begÃ¼nstigender Verwaltungsakt bis zur HÃ¶he von 45.405,04 DM rechtswidrig gewesen. Als Rechtsnachfolgerin des Beigeladenen zu 1. sei die KlÃ¤gerin auch richtiger Adressat des RÃ¼ckforderungsbescheids. Die "RÃ¼ckforderungs-Automatik" beziehe ihre Rechtfertigung daraus, dass die Belange des RÃ¼ckforderungsschuldners bereits im RÃ¼cknahmeverfahren genÃ¼gend zu berÃ¼cksichtigen gewesen seien.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung materiellen Rechts (Â§ 1303 Abs 1 Satz 3 RVO, Â§ 10d Gesetz zur Regelung von HÃ¤rten im Versorgungsausgleich (VAHRG), Â§ 49 SGB X). Sie ist der Ansicht, die Beklagte kÃ¶nne sie als Zessionarin allein des Beitragserstattungsanspruchs bei fehlerhafter Abwicklung des GrundverhÃ¤ltnisses (VersicherungsverhÃ¤ltnisses zum Zedenten) nicht auf RÃ¼ckzahlung bereits erstatteter BeitrÃ¤ge in Anspruch nehmen. Es sei allein der Beklagten anzulasten, dass sie nicht verhindert habe, dass vorzeitig Ã¼ber BeitragserstattungsbetrÃ¤ge verfÃ¼gt werde. Ggf mÃ¼sse die Beklagte im Wege des Schadensersatzes das Beitragskonto des Beigeladenen zu 1. wieder auffÃ¼llen, um im Rahmen des Versorgungsausgleichs Anwartschaften auf das Konto der Beigeladenen zu 2. Ã¼bertragen zu kÃ¶nnen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Berufungsurteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14. Mai 2001 aufzuheben und unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des SG MÃ¼nster vom 25. November 1997 die Bescheide der Beklagten vom 29. November 1991, vom 4. Juni und vom 22. Juli 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Oktober 1993 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14. Mai 2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus: Auch wenn nach einer Abtretung des Zahlungsanspruchs das Stammrecht beim Versicherten verbleibe, werde der AbtretungsglÃ¤ubiger dennoch Forderungsinhaber. Als Inhaber des Zahlungsanspruchs kÃ¶nnten ihm gegenÃ¼ber â□□ wenn auch nur in beschrÃ¤nktem MaÃ□e â□□ Verwaltungsakte ergehen. Insbesondere sei die Feststellung des wohlverstandenen Interesses iS des Â§ 53 Abs 2 Nr 2 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch â□□ Allgemeiner Teil â□□ (SGB I) nicht nur eine verwaltungsinterne Entscheidung, sondern ein Verwaltungsakt, gegen den sowohl der Berechtigte als auch der AbtretungsempfÃ¤nger Widerspruch einlegen konnten. Umgekehrt sei auch eine RÃ¼ckforderung nach Â§ 50 Abs 1 SGB X gegenÃ¼ber dem Zessionar durch Verwaltungsakt zulÃ¤ssig, weil die Leistung an diesen "erbracht" worden sei. Wegen des Schutzes vor nachfolgenden PfÃ¤ndungen und Abtretungen habe die KlÃ¤gerin statt einer Zahlungsanweisung an sie auch bewusst die Forderungsabtretung gewÃ¤hlt; sie mÃ¼sse sich deshalb auch bezÃ¼glich der RÃ¼ckforderung als Forderungsinhaberin behandeln lassen.

Der Beigeladene zu 1. ist im Revisionsverfahren nicht vertreten. Die Beigeladene zu

2. hat keinen Antrag gestellt.

II

Die zulÃ¤ssige Revision der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 29. November 1991, 10. Januar 1992 und 22. Juli 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Oktober 1993 verletzen die KlÃ¤gerin in ihren Rechten und sind wie die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben. Im Revisionsantrag der KlÃ¤gerin ist zwar statt des Bescheids vom 10. Januar 1992 der Bescheid der Beklagten vom 4. Juni 1993 aufgefÃ¼hrt. Der Bescheid der Beklagten vom 4. Juni 1993 war jedoch nicht an die KlÃ¤gerin gerichtet, sondern an den Beigeladenen zu 1.; ihr war dieser Bescheid lediglich als (frÃ¼herer) BevollmÃ¤chtigter des Beigeladenen zu 1. zugestellt worden. Insoweit ist ihr Aufhebungsbegehren gegenstandslos; angefochten ist deshalb sinngemÃ¤Ã der in ErgÃ¤nzung des angefochtenen Bescheides vom 29. November 1991 erlassene, an die KlÃ¤gerin gerichtete Erstattungsbescheid vom 10. Januar 1992, der seinerseits durch den Bescheid der Beklagten vom 22. Juli 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Oktober 1993 modifiziert worden ist.

1. Die Frage, ob fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin im eigenen Namen geltend gemachten AufhebungsansprÃ¼che der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit begrÃ¼ndet ist (Â§ 51 Abs 1 Sozialgesetzbuch (SGG)), ist im Revisionsverfahren nicht mehr zu prÃ¼fen (Â§ 17a Abs 5 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)). Wird nÃ¤mlich die ZulÃ¤ssigkeit des Rechtswegs von der ersten Instanz in einem Sachurteil â wie hier â bejaht, hat es dabei sein Bewenden (vgl BSG Urteil vom 24. Juli 2001 â B 4 RA 102/00 R; Breithaupt 2001, 989 f, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR 3 vorgesehen, mwN). UnabhÃ¤ngig hiervon ist die Frage zu bejahen, ob fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist. Denn es handelt sich um eine Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung, nÃ¤mlich um eine Streitigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beklagte hat in den angefochtenen Verwaltungsentscheidungen festgestellt, sie habe gegen die KlÃ¤gerin eine Erstattungsforderung in HÃ¶he von 45.405,04 DM; ferner hat sie der KlÃ¤gerin geboten, diesen Betrag an sie zu zahlen. Der Streit um die Aufhebung solcher Verwaltungsakte ist nach Ã¶ffentlichem Recht zu entscheiden (vgl BSG Urteil vom 24. Juli 2001 aaO).

2. Entgegen der Rechtsauffassung des LSG war die Beklagte â nach Aufhebung des gegenÃ¼ber dem Beigeladenen zu 1. ergangenen Beitragserstattungsbescheids vom 23. August 1988 â nicht befugt, den Ã¼berzahlten Betrag von der KlÃ¤gerin im Wege eines Verwaltungsakts zurÃ¼ckzufordern. Der Tatbestand des Â§ 50 Abs 3 Satz 1 SGB X ist nicht erfÃ¼llt. Danach ist die zu erstattende Leistung durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Die Vorschrift ermÃ¤chtigt zwar zu einem das Zahlungsgebot und die Anspruchsfestsetzung umfassenden Leistungsbescheid, aber nur unter der Voraussetzung, dass die Leistung dem LeistungstrÃ¤ger zu erstatten ist. Der Beklagten steht jedoch ein entsprechender Zahlungsanspruch nicht zu; fÃ¼r das Begehren der Beklagten, die KlÃ¤gerin solle die Ã¼berzahlte

Beitragserstattungssumme von 45.405,04 DM zahlen, gibt es keine Anspruchsgrundlage (vgl BSG Urteil vom 29. April 1997 â□□ 4 RA 46/96 â□□ SozR 3-1300 Â§ 42 Nr 5).

a) Zwar sind nach Â§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Der Erstattungsanspruch des LeistungstrÃ¤gers ist somit eine unmittelbare Folge der Aufhebung des Verwaltungsakts, wobei Â§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X nicht ausdrÃ¼cklich regelt, wer Schuldner des Erstattungsanspruchs ist. Doch grundsÃ¤tzlich richtet sich der Erstattungsanspruch gegen den LeistungsempfÃ¤nger, sofern dieser der durch den Verwaltungsakt unmittelbar BegÃ¼nstigte ist. BegÃ¼nstigter und Adressat des Beitragserstattungsbescheids der Beklagten vom 23. August 1988 war der Beigeladene zu 1., nicht die KlÃ¤gerin. Mit dem Vertrag Ã¼ber die Abtretung des Beitragserstattungsanspruchs (Â§ 53 SGB I iVm Â§ 398 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) analog) hat sich die Gestalt des SozialrechtsverhÃ¤ltnisses nicht verÃ¤ndert. Denn im Sozialrecht ist anders als im Zivilrecht eine Neubestimmung der GlÃ¤ubigerstellung oder der vollstÃ¤ndige Eintritt in ein VertragsverhÃ¤ltnis unter Einschluss des neuen GlÃ¤ubigers in das PflichtengefÃ¼ge nicht vorgesehen. Der Dritte, hier die KlÃ¤gerin, erhÃ¤lt durch die Abtretung â□□ wie dies der 13. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) bereits in einer Entscheidung vom 6. Februar 1991 (13/5 RJ 18/89 â□□ BSGE 68, 144 = SozR 3-1200 Â§ 53 Nr 1) ausgefÃ¼hrt hat â□□ "nur das begrenzte, ihm Ã¼bertragene Recht aus dem Gesamtkomplex der Rechtsbeziehungen, ohne dass sich dessen Inhalt verÃ¤ndert". Durch die Abtretung wird also nur die RechtszustÃ¤ndigkeit Ã¼ber die abgetretene Forderung verÃ¤ndert, der Zessionar tritt jedoch nicht in die Rechtsstellung des Zedenten aus dem SozialrechtsverhÃ¤ltnis ein (vgl auch BSG Urteile vom 27. November 1991 â□□ 4 RA 80/90 â□□ SozR 3-1200 Â§ 53 Nr 2 und vom 24. Juli 2001 â□□ B 4 RA 102/00 R â□□ zur VerÃ¶ffentlichung in SozR 3 vorgesehen â□□ Breithaupt 2001, 989 f â□□ zur Abtretung des Rentenanspruchs; danach verbleibt das sog "Stammrecht" beim Versicherten).

Dass bei (bestandskrÃ¤ftiger) Beitragserstattung â□□ anders als bei einem Anspruch auf eine wiederkehrende Sozialleistung â□□ das VersicherungsverhÃ¤ltnis aufgelÃ¶st wird bzw entfÃ¤llt (vgl Â§ 1303 Abs 7 RVO; Â§ 210 Abs 6 Satz 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch â□□ Gesetzliche Rentenversicherung â□□ (SGB VI)), Ã¤ndert â□□ wie auch der vorliegende Fall (der Wiederherstellung des VersicherungsverhÃ¤ltnisses) zeigt â□□ nichts daran, dass das SozialrechtsverhÃ¤ltnis nur zwischen dem ursprÃ¼nglichen Leistungsberechtigten, dem Beigeladenen zu 1., und dem VersicherungstrÃ¤ger besteht. Folgerichtig ist auch bei MÃ¤ngeln im ursprÃ¼nglichen LeistungsverhÃ¤ltnis (DeckungsverhÃ¤ltnis) nicht nur â□□ wie dies die Beklagte in ihrem Revisionsschriftsatz vom 28. Januar 2002 einrÃ¤umt â□□ der die Beitragserstattung aufhebende bzw abÃ¤ndernde Bescheid ausschlieÃ□lich an den ursprÃ¼nglich Leistungsberechtigten zu richten, sondern er ist auch der Adressat eines Erstattungsbescheids und hat die Leistung, mit der die abgetretene Forderung erfÃ¼llt wurde, zu erstatten.

b) Mit diesem Ergebnis setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu der â□□ von der Beklagten zitierten â□□ Entscheidung des 11. Senats des BSG vom 28. Juni 1991 (11

RAr 47/90 â□□ SozR 3-1300 Â§ 50 Nr 10). Dort ging es um die Frage, ob in dem Fall, in dem die Leistung einem beteiligten Dritten (hier: Abzweigungsberechtigten) zugeflossen ist, der Forderungsinhaber, der tatsÃ¤chliche EmpfÃ¤nger oder beide einem Erstattungsanspruch nach Â§ 50 Abs 1 SGB VI ausgesetzt sind. Der 11. Senat kam zu dem Ergebnis, dass die RÃ¼ckforderung nicht gegenÃ¼ber dem Abzweigungsberechtigten, sondern ausschlieÃ□lich gegenÃ¼ber dem ursprÃ¼nglich Leistungsberechtigten zu erfolgen hat, denn dieser bleibe â□□ "anders als bei der Abtretung â□¦" â□□ Anspruchsinhaber und der LeistungstrÃ¤ger verfÃ¼ge, soweit er die Sozialleistung einem Dritten zukommen lasse, an Stelle des Leistungsberechtigten (entsprechend Â§ 362 Abs 2 iVm Â§ 185 Abs 1 BGB). Die Entscheidung des 11. Senats hatte somit nicht den Fall einer Forderungsabtretung, sondern den der Abzweigung nach Â§ 48 Abs 1 SGB I zum Gegenstand; bei der dort getroffenen Abgrenzung der rechtlichen Ausgestaltung des Abzweigungsverfahrens im Vergleich zur Forderungsabtretung handelt es sich allenfalls um nicht tragende AusfÃ¼hrungen (obiter dictum).

3. Entgegen einer teilweise in der Literatur vertretenen Auffassung folgt die ZulÃ¤ssigkeit einer Inanspruchnahme der KlÃ¤gerin als AbtretungsglÃ¤ubigerin â□□ neben einer Inanspruchnahme des ursprÃ¼nglich Leistungsberechtigten, des Beigeladenen zu 1. â□□ nicht bereits daraus, dass â□□ "auch" â□□ ihr die Leistung iS des Â§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X "erbracht" worden wÃ¤re (vgl Heilemann, SozVers, 1999, 148 ff mwN). Das Erbringen umfasst die ErfÃ¼llungshandlung des LeistungstrÃ¤gers und den Erfolg (Zufluss). Die Leistungshandlung der Beklagten diente hier unstreitig dem Zweck, dem Beigeladenen zu 1. den zuvor bewilligten VermÃ¶gensvorteil zu verschaffen. Daraus folgt â□□ wie der 11. Senat des BSG bereits in der vorgenannten Entscheidung vom 28. Juni 1991 (11 RAr 47/90 â□□ SozR 3-1300 Â§ 50 Nr 10) ausgefÃ¼hrt hat -, dass der Leistungserfolg nur eintritt, wenn die Leistung dem aus dem Verwaltungsakt Berechtigten tatsÃ¤chlich zugeflossen ist. Nur wenn die Leistung an einen weder zum Leistenden noch zum Berechtigten in einer Rechtsbeziehung stehenden â□□ unbeteiligten â□□ Dritten flieÃ□t, fehlt es am Leistungserfolg und damit am Erbringen iS des Â§ 50 SGB X (BSG aaO, vgl auch BSG Urteil vom 24. Juli 2001 â□□ B 4 RA 102/00 R â□□ Breithaupt 2001, 989 ff â□□ zur VerÃ¶ffentlichung in SozR 3 vorgesehen â□□ mwN; Schneider-Danwitz in Gesamt-Komm Sozialversicherung, Bd 4 Anm 13 zu Â§ 50 SGB X (Stand Dezember 1999)).

Die Auszahlung des Erstattungsbetrages auf das von dem Beigeladenen zu 1. angegebene Konto bei der KlÃ¤gerin beruhte darauf, dass dieser der Beklagten Ã¼ber die KlÃ¤gerin eine AbtretungserklÃ¤rung vom 8. MÃ¤rz 1988 betreffend seine "Forderung aus seiner gesetzlichen Rentenversicherung zur Erstattung anstehender BeitrÃ¤ge in voller HÃ¶he" vorgelegt hatte. Durch die Abtretung der Sozialleistung sollte laut beigefÃ¼gter Mitteilung der KlÃ¤gerin vom 22. Juni 1988 und ebenfalls vorgelegtem Kreditvertrag ein Kredit an den Beigeladenen zu 1. Ã¼ber einen Betrag von 64.596,55 DM gesichert werden. Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, wie dieser komplexe Vorgang im Einzelnen rechtlich zu bewerten war. Jedenfalls war die Beklagte auf Grund dieser AbtretungserklÃ¤rung befugt, die Wirksamkeitsvoraussetzungen fÃ¼r eine Ã□bertragung des Geldleistungsanspruchs nach Â§ 53 Abs 2 Nr 1 oder Nr 2 SGB I zu

prÃ¼fen und hierÃ¼ber durch feststellenden Verwaltungsakt zu entscheiden (vgl im Einzelnen BSG Urteile vom 14. August 1984 â□□ 10 RKg 19/83 â□□ SozR 1200 Â§ 53 Nr 2 und vom 29. Juni 1995 â□□ 11 RAr 109/94 â□□ BSGE 76, 184, 186 f = SozR 3-1200 Â§ 53 Nr 8, wobei in letzterer Entscheidung die Frage einer Regelungsbefugnis im VerhÃ¤ltnis zum AbtretungsempfÃ¤nger ausdrÃ¼cklich offen gelassen wird; eine Entscheidung durch Verwaltungsakt befÃ¼rworten auch: Seewald, Kasseler Komm, Â§ 53 RdNr 19 f (Stand November 2001); Schneider-Danwitz in Gesamt-Komm Sozialversicherung, Bd 4, Anm 18b zu Â§ 50 SGB X (Stand Dezember 1999); Elling in: Brennpunkte des Sozialrechts 1999, S 119, 133 f mwN).

Im vorliegenden Fall ist indes ein solcher Verwaltungsakt nicht ergangen; die Beklagte ist vielmehr stets â□□ zuletzt dokumentiert im Schriftsatz vom 28. Januar 2002 â□□ ohne ausdrÃ¼ckliche Auszahlungsanordnung davon ausgegangen, dass eine rechtsgÃ¼ltige Forderungsabtretung vorlag, die insbesondere auch den Wirksamkeitsvoraussetzungen des Â§ 53 Abs 2 SGB I entsprach. Durch die reine Auszahlung des Erstattungsbetrags fÃ¼hrte die Beklagte somit nur aus, was zunÃ¤chst durch den an den Beigeladenen zu 1. gerichteten Beitragserstattungsbescheid vom 23. August 1988 geregelt worden war.

Die Beklagte und die KlÃ¤gerin standen sich â□□ nach frÃ¼herer Terminologie â□□ in keinem Ã¶ffentlich-rechtlichen VerhÃ¤ltnis der Unter-Ã□berordnung, sondern der Gleichordnung gegenÃ¼ber (vgl BSG Urteil vom 22. Februar 1990 â□□ 4 RA 19/89 â□□ HV-INFO 1992, 1278 mwN). Ihr gegenÃ¼ber konnte die Beklagte daher jedenfalls hinsichtlich der RÃ¼ckforderung Ã¼berzahlter BetrÃ¤ge nicht durch Verwaltungsakt tÃ¤tig werden. Denn was fÃ¼r die Auszahlung des Erstattungsbetrags an die KlÃ¤gerin gilt, gilt sinngemÃ¤Ã□ auch fÃ¼r die RÃ¼ckforderung; anders ausgedrÃ¼ckt: Das mit einem Leistungsanspruch stets verbundene "mÃ¶gliche RÃ¼ckabwicklungsverhÃ¤ltnis" zwischen der BehÃ¶rde und dem ursprÃ¼nglich Leistungsberechtigten wird von einer (wirksamen) Abtretung des Leistungsanspruchs nicht betroffen (so auch Schneider-Danwitz in Gesamt-Komm Sozialversicherung, Bd 4, Anm 19b Unterbuchst bb zu Â§ 50 SGB X (Stand Dezember 1999)).

4. FÃ¼r dieses Ergebnis spricht schlieÃ□lich auch die Regelung des Â§ 50 Abs 3 Satz 2 SGB X. Danach soll die Festsetzung (der zu erstattenden Leistung) mit der Aufhebung des Verwaltungsakts verbunden werden, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsakts erbracht worden ist. Die danach vorgeschriebene Verbindung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zeigt â□□ auch wenn es sich nur um eine Sollvorschrift handelt -, dass das Gesetz zumindest im Grundsatz allein den Adressaten des Aufhebungsbescheids als erstattungspflichtig ansieht. Dementsprechend wird zu der Parallelregelung des Â§ 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), der die Erstattungspflicht und den ihr korrespondierenden Erstattungsanspruch regelt, in der Kommentarliteratur Ã¼berwiegend die Auffassung vertreten, es sei problematisch, im Falle einer Abtretung des Anspruchs durch den BegÃ¼nstigten bei Auszahlung an den AbtretungsglÃ¤ubiger diesen der Erstattungspflicht zu unterwerfen (vgl Stelkens/Bonk/Sachs, Komm zum VwVfG, Â§ 49a RdNr 30, 6. Aufl, 2001; Kopp/Ramsauer, Komm zum VwVfG, Â§ 49a RdNr 10, 7. Aufl, 2000 â□□ jeweils mwN

-; vgl fÃ¼r weiter gehende MÃ¶glichkeiten beim Erstattungsanspruch Siebelt/Eckert, DVBl 1995, 1114 f mwN).

DemgegenÃ¼ber ist im Steuerrecht (Â§ 37 Abs 2 Satz 1 und Satz 3 der Abgabenordnung 1977 idF des Gesetzes vom 11. Oktober 1995, BGBl I, 1250, 1405) ausdrÃ¼cklich eine doppelte Erstattungspflicht, nÃ¤mlich die des Einzelrechtsnachfolgers neben der des ursprÃ¼nglich Leistungsberechtigten bestimmt (vgl zur Unterschiedlichkeit der verfahrensrechtlichen Regelungen â BFH Urteil vom 24. August 2001 â VI R 83/99 â BFHE 196, 278). Wenn eine entsprechende Regelung im SGB X nicht vorgesehen ist, bleibt der Rechtsnachfolger grundsÃ¤tzlich in seinem guten Glauben an das Fortbestehen der Abtretungsforderung geschÃ¼tzt.

Zu diskutieren bliebe allenfalls, ob der Rechtsnachfolger dann iS eines "Durchgriffs" in Anspruch genommen werden kann, wenn der RÃ¼ckforderungsanspruch nicht allein den eigentlichen Leistungsanspruch betrifft, also iS des Bereicherungsrechts auf einem Mangel im DeckungsverhÃ¤ltnis beruht, sondern auf einem Mangel in der Rechtsnachfolge (hier: bei der Abtretung), iS des Bereicherungsrechts auf einem Mangel im ValutaverhÃ¤ltnis (vgl Schneider-Danwitz in Gesamt-Komm Sozialversicherung, Bd 4, Anm 15 f, 20a zu Â§ 50 SGB X (Stand Dezember 1999)). MÃ¤ngel in der Rechtsnachfolge hat die Beklagte jedoch gerade nicht festgestellt, sie geht vielmehr von einer rechtsgÃ¼ltigen Forderungsabtretung aus. Dann aber kann sie die KlÃ¤gerin â auch bei Annahme eines Ã¶ffentlich-rechtlichen ErstattungsverhÃ¤ltnisses â nicht gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X bzw â bei fehlendem Auszahlungsbescheid â nach Â§ 50 Abs 2 SGB X iVm Â§ 50 Abs 3 SGB X in Anspruch nehmen (vgl Schneider-Danwitz aaO, Anm 20a zu Â§ 50 SGB X; vgl andererseits auch BSG Urteil vom 24. Juli 2001 â B 4 RA 102/00 R, Breithaupt 2001, 989 ff, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR 3 vorgesehen, mwN â zum Erstattungsanspruch eines SozialleistungstrÃ¤gers nach Â§ 50 Abs 2 Satz 1 SGB X bei fehlendem Einzugsrecht des PfÃ¤ndungsglÃ¤ubigers). Seit Kodifikation des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens kommt im Ãbrigen auch der Gesichtspunkt eines "Ã¼bergeordneten" Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs nicht mehr in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024